



UMSATZ STEUER

AKTUELL



Monatliche Fachinformation zur Umsatzsteuer in kurzgefasster und übersichtlicher Form

IN DIESER AUSGABE

- Bedürfnisanstalten und Vorsteuerabzug
- Scheinrechnungen – keine Leistungserbringung
- Fehlerhafte Umsatzsteuervoranmeldungen – Abgabenerhöhung
- Dekontaminierungskosten und Vorsteuerabzug
- Kurzinformationen zur Umsatzsteuer

Bedürfnisanstalten und Vorsteuerabzug

■ **VwGH vom 18.12.2024, Ro 2022/13/0006**

Eine **Körperschaft öffentlichen Rechts betrieb** im verfahrensgegenständlichen Zeitraum an zahlreichen Standorten (rund 300) **öffentliche WC-Anlagen (Bedürfnisanstalten)**. Ein **geringer Anteil** (rund 10 %) dieser Bedürfnisanstalten waren für die Nutzer **kostenpflichtig**, die restlichen konnten unentgeltlich benützt werden.

Die **H GmbH**, ein Reinigungsunternehmen, wurde mit der **laufenden Wartung und der Reinigung** der Bedürfnisanstalten beauftragt. Bei den kostenpflichtigen Anlagen wurden die **Entgelte auch durch die H GmbH eingehoben**.

Von der Körperschaft wurde der **volle Vorsteuerabzug für den Betrieb aller Anlagen geltend gemacht**. Im Rahmen einer von der Finanzverwaltung durchgeführten Außenprüfung wurde dieser **Vorsteuerabzug mit der Begründung versagt**, dass die Benutzungsentgelte Einnahmen der H GmbH darstellen und somit bei der Körperschaft öffentlichen Rechts **kein Betrieb gewerblicher Art** vorliege.

Das mit diesem Fall zunächst befasste **Bundesfinanzgericht** stellte fest, dass primär die Körperschaft öffentlichen Rechts nach außen als Leistungserbringer aufgeschieben war und die Kunden davon ausgingen, von dieser die Leistungen zu erhalten.

Weiters begründete der **Betrieb der Bedürfnisanstalten einen Betrieb gewerblicher Art**. Der geforderten **Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht** sowie der Einnahmenerzielung würde bei eigener Wahrnehmung durch die Körperschaft öffentlichen Rechts durch die eigene Einhebung des Benutzungsentgelts entsprochen. **Unschädlich sei**, dass sich das Benutzungsentgelt **nicht als kostendeckend erweise**, weil für das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art eine Gewinnerzielungsabsicht nicht notwendig sei, womit auch unter den Selbstkosten erbrachte Leistungen erfasst seien, sofern **Einnahmen von wirtschaftlichem Gewicht** vorliegen würden.

Ohne Bedeutung sei auch das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben.

Die von der H GmbH eingehobenen **Benutzungsentgelte hingen unmittelbar mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit (entgeltliche und unentgeltliche Benützungsoberlassung der Bedürfnisanstalten)** der Mitbeteiligten zusammen, womit der **uneingeschränkte Vorsteuerabzug** zustehen müsse.

Eine Äquivalenz sei hingegen nicht erforderlich. Auch führe der Umstand, dass nicht jeder Leistungsempfänger ein Entgelt entrichte, nicht dazu, dass die Entgeltlichkeit verneint und der Vorsteuerabzug ausgeschlossen werde.

Gegen diese Entscheidung des Bundesfinanzgerichts wurde seitens der Finanzverwaltung **Amtsrevision an den VwGH insbesondere mit dem Argument** erhoben, dass das Bundesfinanzgericht den **Vorsteuerabzug hinsichtlich der unentgeltlich betriebenen Bedürfnisanstalten** zu Unrecht zugelassen habe, weil diese Bedürfnisanstalten nicht der Erzielung von Einnahmen (und daher keiner unternehmerischen Tätigkeit) dienen.

Der **angerufene Verwaltungsgerichtshof** verwies zunächst auf die gesetzliche Regelung des § 2 Abs. 3 UStG, wonach Körperschaften des öffentlichen Rechts nur mit deren Betrieben gewerblicher Art und ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unternehmerisch tätig werden.

Betreffend geltend gemachter Vorsteuern müsse bei Ausgaben grundsätzlich ein **direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen**, die das Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen, bestehen, damit der Steuerpflichtige zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und der Umfang dieses Rechts bestimmt werden könne.

Das angefochtene Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts enthält, ausgehend von der **Prämisse, es liege insgesamt ein einheitlicher Betrieb** vor, **keinerlei Feststellungen** zur Frage, inwieweit ein **direkter und unmittelbarer Zusammenhang** zwischen den fraglichen Eingangsumsätzen im Zusammenhang mit den unentgeltlich betriebenen Bedürfnisanstalten und zu steuernden Ausgangsumsätzen besteht.

Dieser Zusammenhang zwischen Eingangsleistungen und besteuerten Ausgangsleistungen ist laut Höchstgericht **auch nicht der Aktenlage zu entnehmen**, da Leistungsempfänger auch **nur für bestimmte Bedürfnisanstalten Entgelte** zu entrichten hatten.

Werden die von einem Steuerpflichtigen erworbenen Gegenstände oder Dienstleistungen dagegen für die Zwecke steuerbefreiter Umsätze oder nicht steuerbarer Umsätze verwendet, so kann es nicht zum Abzug der Vorsteuer kommen. Feststellungen, wonach die Aufwendungen im Zusammenhang mit den unentgeltlich betriebenen Bedürfnisanstalten zu den **allgemeinen Aufwendungen gehörten und Kostenelemente der von ihr erbrachten Dienstleistungen sind**, können dem angefochtenen Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts **ebenfalls nicht entnommen** werden.

Abschließend weist der Verwaltungsgerichtshof unter Hinweis auf Rechtsprechung des EuGH darauf hin, dass, wenn eine Körperschaft **Gegenstände und Dienstleistungen bezieht**, die **anteilig der Ausführung steuerpflichtiger Umsätze** und mit einem weiteren Anteil deren nichtunternehmerischen (aber nicht unternehmensfremden) Zwecken dienen, ihr der **Vorsteuerabzug jeweils mit jener Quote zusteht**, die sich aus dem Verhältnis der Verwendung für steuerpflichtige Zwecke einerseits und für nichtunternehmerische Zwecke andererseits ergibt.

Das von der Finanzverwaltung angefochtene Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts wurde **wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.** (A.F.)

Scheinrechnungen – keine Leistungserbringung

■ BFG vom 18.3.2025, RV/7103773/2022

Scheinrechnungen sollen einen Geschäftsvorfall vortäuschen oder verschleiern. Wesensmerkmal für eine Scheinrechnung ist, dass der Rechnungsinhalt nicht stimmt. Entweder ist die in Rechnung gestellte Leistung gar nicht, oder in einer anderen Form (z.B. für einen anderen Leistungsinhalt oder an einem anderen Leistungsort) erbracht worden. Wer eine Scheinrechnung erstellt und in Umlauf bringt, schuldet die hierin offen ausgewiesene Umsatzsteuer, während dem Rechnungsempfänger der Betriebsausgaben- bzw. Vorsteuerabzug versagt wird.

In der Praxis ist es nicht immer einfach, Scheinrechnungen zu erkennen. In dieser aktuellen Entscheidung hatte das Bundesfinanzgericht darüber zu urteilen, ob es sich im Fall von Leistungsverrechnungen zwischen mehreren Gesellschaften, die alle im Einflussbereich einer einzigen Person standen, um Scheinrechnungen handelt oder nicht.

■ Sachverhalt

Im Jahr 2010 wurden gleichzeitig 8 KGs mit demselben Komplementär und demselben Kommanditisten gegründet. Im Jahr 2021 wurde für sämtliche KGs die Löschung beantragt, die daraufhin für alle Gesellschaften erfolgt ist. Der Komplementär war zudem gleichzeitig alleiniger Geschäftsführer von sechs GmbHs.

Für die Wirtschaftsjahre ab 2012 erfolgten für alle acht KGs und einige GmbHs parallele Außenprüfungen. Es wurde festgestellt, dass der jeweils allergrößte Teil der Umsätze der einzelnen KGs mit anderen Gesellschaften im Einflussbereich des Komplementärs verrechnet wurde. Die Gesellschaften verrechneten **gegenseitig langfristige Leistungsbeschreibungen**, ohne dass eine Leistungserbringung oder die Begleichung der jeweils in Rechnung gestellten Beträge möglich gewesen wäre. Es fanden **keine Zahlungen** zu den in Rechnung gestellten Leistungen statt. Überweisungen fanden maximal in kleineren Beträgen und jeweils bloß zur Deckung der jeweiligen Bankkonten statt.

Mit schriftlichen Vorhalten wurde der Komplementär/Geschäftsführer mehrmals aufgefordert, die jeweiligen Leistungsbeziehungen nachzuweisen. Eine Beantwortung der umfangreichen Fragenkataloge erfolgte nicht. Es konnten **weder Grundaufzeichnungen, Verträge, Vereinbarungen oder sonstiger Schriftverkehr** vorgelegt werden, **noch die tatsächliche Erbringung** der jeweils in Rechnung gestellten Leistung nachgewiesen werden. Es wurde seitens der Beschwerdeführerin nur eingewandt, dass die Tatsache, dass ein „Ist-versteuerndes“ Unternehmen an ein „Soll-versteuerndes“ Unternehmen Leistungen verrechnet, nicht Grundlage einer Scheinrechnung sein könne (d.h., die USt wurde mangels Zahlung nicht abgeführt, andererseits wurde Vorsteuer in Abzug gebracht).

Mangels Vorlage schriftlicher Vereinbarungen sowie aufgrund dieses nicht marktkonformen Verhaltens (keine Fremdüblichkeit) wurden die Eingangs- und Ausgangsrechnungen von/an Gesellschaften im Einflussbereich des Komplementärs vom Finanzamt als Scheinrechnungen qualifiziert. Mit der Konsequenz, dass die geltend gemachten Vorsteuerbeträge aberkannt wurden, ausgangsseitig die Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung gem. § 11 Abs. 14 UStG festgesetzt wurde.

Die daraufhin eingebrachte Beschwerde wurde in der Folge dem Bundesfinanzgericht vorgelegt.

■ Entscheidung durch das Bundesfinanzgericht

Auch das BFG hat bestätigt, dass die beschwerdeein-

bringende KG seit ihrer Gründung keine nachhaltigen unternehmerischen Tätigkeiten am freien Markt durchgeführt hat. Sie diene ausschließlich zur Rechnungslegung an Unternehmen, die unter dem Einfluss des Komplementärs / Gesellschafters standen.

Mit den ausgestellten Rechnungen wurden Scheinleistungen abgerechnet, mit dem ausschließlichen Zweck, Vorsteuer zu lukrieren und Umsatzsteuerzahllasten bei den rechnungsempfangenden Gesellschaften zu minimieren. Da die KGs **keine innere Ertragskraft** hatten und über kein Vermögen verfügten, hätten sie die in Rechnung gestellten Beträge nie zahlen können.

Es konnten keine Unterlagen vorgelegt werden, welche Leistungen abgerechnet wurden, bzw. lagen keine tatsächlichen Leistungsbeziehungen zugrunde.

■ Rechtliche Beurteilung

➔ Steuerschuld kraft Rechnungslegung

Lt. § 11 Abs. 1 UStG ist der Unternehmer berechtigt, Rechnungen auszustellen, wenn er Umsätze gem. § 1 Abs. 1 Z 1 UStG ausführt. Werden die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt, ist er verpflichtet, Rechnungen auszustellen.

§ 11 Abs. 14 UStG lautet: „*Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt oder nicht Unternehmer ist, schuldet diesen Betrag.*“ Der Zweck dieser Regelung besteht darin, einem unberechtigten Vorsteuerabzug vorzubeugen.

Das BFG hat es als erwiesen angesehen, dass die Rechnungsausstellerin und die Rechnungsempfängerin, die den unberechtigten Vorsteuerabzug vorgenommen hat, zusammengespilt haben und damit eine Gefährdung des Steueraufkommens aufgrund des unberechtigten Vorsteuerabzuges aufgetreten ist.

➔ Versagung des Vorsteuerabzugs

Ein Unternehmer kann die von anderen Unternehmern in einer Rechnung an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen.

Die in Rechnung gestellten Leistungen wurden allerdings im konkreten Fall zu keinem Zeitpunkt erbracht, eine Erbringung der Leistungen war auch nie beabsichtigt (und wäre aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und Anzahl der Mitarbeiter gar nicht möglich gewesen). Die verbuchten Vorsteuerbeträge waren zu versagen, da das einzige Ziel der ausgestellten bzw. verbuchten Rechnungen die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs bzw. die Verkürzung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen war. (U.L.)

Fehlerhafte Umsatzsteuervoranmeldungen – Abgabenerhöhung

■ BFG vom 23.4.2025, RV/5100140/2024

Das BFG hatte zu beurteilen, ob die Voraussetzungen der Abgabenerhöhung gem. § 29 Abs. 6 FinStrG vorliegen.

■ Sachverhalt

Bei der Beschwerdeführerin (Bf) wurde im April 2022 eine Außenprüfung gemäß § 149 BAO betreffend die Umsatzsteuer der Monate 08/2021 – 01/2022 angekündigt. Im Zuge dieser Prüfung gab die steuerliche Vertreterin der Bf die Berichtigung der UVAs 11/2021, 12/2021 sowie 01/2022 gem. § 139 BAO bekannt. Aufgrund der Berichtigungen ergab sich insgesamt ein Mehrbetrag iHv € 286.743,38.

Das Finanzamt setzte gemäß § 29 Abs. 6 FinStrG eine Abgabenerhöhung iHv € 86.022,90 (30 % des Mehrbetrages) fest, da aufgrund des in der Selbstanzeige dargelegten Fehlverhaltens jedenfalls ein grob fahrlässiges Handeln vorläge. Dagegen wurde Beschwerde erhoben.

➔ Folgende Punkte führten zur Berichtigung:

- Im Januar 2022 wurde eine Anzahlungsrechnung falsch verbucht und es kam hierdurch zu einem erhöhten Vorsteuerabzug. Die Vorsteuer einer weiteren Anzahlungsrechnung mit Rechnungsdatum Dezember wurde bereits in der UVA 12/2021 geltend gemacht, obwohl die Zahlung erst im Januar 2022 erfolgte.
- Zwei Rechnungen vom Januar 2022 wurden versehentlich doppelt in der UVA 01/2022 berücksichtigt. Weiters wurden Rechnungen mit Rechnungsdatum Dezember erst in der UVA 01/2022 berücksichtigt.
- Rechnungen mit Datum August und September wurden erst in den UVAs 11,12/2021 geltend gemacht, da die Rechnungen erst in diesen Monaten zugegangen waren. Weiters wurden die entrichteten Einfuhrumsatzsteuern der Monate 11,12/2021 unter der Kennziffer 060 ausgewiesen.
- Einfuhrumsatzsteuern, die bei Vorliegen aller Voraussetzungen in der Kennzahl 061 abgezogen werden können, wurden versehentlich in der Kennzahl 060 erfasst.

Die steuerliche Vertreterin stützte ihre Beschwerde an das BFG darauf, dass selbst die Abgabenbehörde beim zugrundeliegenden Sachverhalt lediglich von einer groben Fahrlässigkeit ausging und dabei übersehe, dass für die Verkürzung von Umsatzsteuern iZm UVAs vorsätzliches Verhalten vorliegen müsse, um finanzstrafrechtlich relevant zu sein.

■ Rechtliche Beurteilung

Folgende Paragraphen des FinStrG sind von Relevanz:

➔ § 33 – Abgabenhinterziehung

Dieser macht sich schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt, wer vorsätzlich bei Voranmeldungen eine Verkürzung der Umsatzsteuer bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss hält oder wenn Abgabenvorschriften, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, zu Unrecht oder zu hoch geltend gemacht wurden.

➔ § 34 Abs. 1 – Grob fahrlässige Abgabenverkürzung

Dieser macht sich jemand schuldig, der die o.g. Tat oder eine Tat iSd § 33 Abs. 4 FinStrG grob fahrlässig begeht.

➔ § 49 – Finanzordnungswidrigkeit

Schuldig macht sich derjenige, der Abgaben, die selbst zu berechnen sind (insbesondere UVAs), nicht spätestens am 5. Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, außer er teilt der zuständigen Behörde bis zu diesem Zeitpunkt den geschuldeten Betrag mit. Schuldig macht sich auch, wer durch Abgabe unrichtiger UVAs ungerechtfertigte Abgabengutschriften geltend macht.

■ Das BFG folgte den Argumenten der Bf und begründete wie folgt:

Werden **unrichtige (Jahres-) Umsatzsteuererklärungen** abgegeben, so fällt ein solches Verhalten

- bei **Vorsatz** unter den Tatbestand des **§ 33 Abs. 1 FinStrG**,
- bei **Fahrlässigkeit** unter den Tatbestand des **§ 34 Abs. 1 FinStrG**.

Werden dagegen **keine oder unrichtige Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben**, die **Umsatzsteuervorauszahlungen nicht oder zu niedrig entrichtet** oder **überhöhte Gutschriften** geltend gemacht, stellt dieses Verhalten

- nur dann eine Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG dar, wenn der Täter in Bezug auf die Verwirklichung einer Umsatzsteuerverkürzung wider besseres Wissen gehandelt hat. Handelt er nur mit bedingtem Vorsatz, ist der Tatbestand des § 49 Abs. 1 lit. a oder lit. b FinStrG verwirklicht.
- Handelt er dagegen **bloß fahrlässig**, ist er weder nach

§ 34 Abs. 1 noch nach § 49 Abs. 1 FinStrG strafbar. § 34 übernimmt in den Absätzen 1 und 2 nämlich nur die Tatbestände des § 33 Abs. 1 und 4 FinStrG, nicht aber diejenigen des Absatzes 2. Der Tatbestand des § 49 Abs. 1 lit. a FinStrG setzt Vorsatz voraus.

Es lag kein vorsätzlich begangenes Finanzvergehen vor; weiters ist ein diesbezügliches Fehlverhalten wie oben dargestellt nicht strafbar, so dass auch **keine Abgabenerhöhung** iSd § 29 Abs. 6 FinStrG festzusetzen war. (A.K.)

Dekontaminierungskosten und Vorsteuerabzug

■ BFG vom 9.4.2025, RV/5100360/2023

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob einer Stadtgemeinde ein Vorsteuerabzug für Dekontaminierungskosten zusteht, die in den Jahren 2018 und 2019 auf einem Grundstück angefallen sind, das zwischen 1867 und 1973 **als Gaswerk genutzt worden war**. Die Gemeinde argumentierte, dass die Dekontaminierung zweifelsfrei auf die damalige unternehmerische Tätigkeit zurückzuführen sei und die Aufwendungen daher im Sinne des Umsatzsteuerrechts als vorsteuerabzugsfähig einzustufen seien. Das BFG sah dies anders und verwehrt den Vorsteuerabzug mit ausführlicher Begründung.

■ Sachverhalt

Nach Einstellung des Gaswerkbetriebs im Jahr 1973 wurde das Areal bis 2001 als Unterkunft genutzt, ab 2006 als Parkplatz vermietet und ab 2017 auf Grundlage eines Bauvertrags einer GmbH überlassen. Im Vertrag verpflichtete sich die Stadtgemeinde, die notwendigen Dekontaminierungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Diese erfolgten 2018/2019. Die Stadt machte daraufhin rund € 16.400,- an Vorsteuer geltend. Ein Gutachten des Umweltbundesamts hatte **die Bodenverunreinigung** mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) **eindeutig dem früheren Betrieb des Gaswerks zugeordnet**.

■ Rechtliche Beurteilung durch das BFG

Das Gericht anerkannte zwar, dass die Ursache der Verunreinigung in der damaligen unternehmerischen Tätigkeit lag, **entscheidend** sei jedoch, wofür die bezogene Leistung – hier die Dekontaminierung – tatsächlich verwendet werde. Diese diene laut BFG **ausschließlich der Erfüllung einer Verpflichtung aus dem zivilrechtlichen Baurechtsvertrag**, der mangels Entgelts (einmalig € 54,- für die gesamte Vertragslaufzeit) nicht als unternehmerische Tätigkeit zu werten sei. Damit fehlte es am nötigen wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen.

Die Argumentation der Stadt, dass die Sanierungskosten als allgemeine Gemeinkosten des Gaswerkbetriebs zu sehen seien, wurde abgelehnt. Die behauptete Einpreisung solcher künftiger Umweltkosten in die damaligen Tarife konnte nicht nachgewiesen werden. Auch der Umstand, dass die Sanierungspflicht gesetzlich verankert sei, ändere nichts daran, dass die aktuelle Veranlassung wirtschaftlich mit einer steuerfreien Nutzung des Grundstücks zusammenhängt.

■ Folgerung des Gerichts

Das BFG entschied, dass ein **bloßer kausaler Zusammenhang** zwischen früherer unternehmerischer Tätigkeit und heutigen Kosten **nicht für den Vorsteuerabzug ausreicht**. Es bedarf eines objektiven wirtschaftlichen Zusammenhangs mit aktuellen oder geplanten steuerpflichtigen Umsätzen. Die vorliegende Dekontaminierung diene jedoch ausschließlich der Umsetzung eines steuerfreien Baurechtsvertrags.

Die Beschwerde wurde daher abgewiesen, der Umsatzsteuerbescheid 2018 blieb unverändert, jener für 2019 wurde für endgültig erklärt. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde nicht zugelassen.

■ Würdigung und kritische Anmerkung

Das Erkenntnis folgt konsequent der EuGH- und BFG-Rechtsprechung zur Vorsteuerabzugsfähigkeit. Besonders hervorzuheben ist die Differenzierung zwischen ursächlicher Veranlassung einer Aufwendung und deren steuerlich relevanter Zweckverwendung. Es zeigt zugleich die Schwierigkeiten, Jahrzehnte zurückliegende unternehmerische Ursachen mit heutigen Aufwendungen steuerlich in Verbindung zu bringen. Ein pauschaler Verweis auf vergangene Geschäftspraktiken oder vermutete Einpreisungen genügt nicht.

Nur wenn eine Leistung einem aktuellen oder allgemeinen steuerpflichtigen Unternehmenszweck dient, ist der Vorsteuerabzug zulässig. Historisch verursachte Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit einer heutigen steuerfreien oder nichtunternehmerischen Nutzung stehen, sind nicht vorsteuerabzugsfähig. Das BFG bekräftigt: **Entscheidend ist die gegenwärtige wirtschaftliche Veranlassung und nicht die historische Ursache.** (K.K.)

Kurzinformationen zur Umsatzsteuer

■ Steuerfreie Goldmünzen

Das Verzeichnis der Goldmünzen, die die Kriterien für die Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j sub lit. bb UStG für 2024 erfüllen, wurde mit Verordnung vom 11.6.2025 BGBl II Nr. 107/2025 veröffentlicht. Die Steuerbefreiung gilt für alle Emissionen eines angeführten Stücks, außer für Münzen mit einer Reinheit von weniger als 900 Tausendstel. Ist eine Münze in der Anlage nicht angeführt, erfüllt sie aber die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j sublit. bb des UStG, kann für die Lieferung dennoch die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden.

Diese Voraussetzungen sind: Ein Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel, nach dem Jahr 1800 geprägt und ein üblicher Verkaufspreis, der den Offenmarktwert ihres Goldgehaltes um nicht mehr als 80 % übersteigt.

Die angeführten Goldmünzen reichen von 20 AFGHANI bis 50 Pounds in Zypern. Die österreichischen Münzen umfassen u.a. 10 Corona (Kronen) 4 Dukaten, 2.000 Schilling.

■ Ausbildungskostenrückersatz

Ein aufgrund einer Kündigung an den Arbeitgeber zu zahlender Ausbildungskostenrückersatz steht nicht im direkten Zusammenhang zwischen der Leistung des Arbeitgebers und der Zahlung des Rückersatzes. Es handelt sich lt. Anfragebeantwortung des BMF vom 8.4.2025 beim Ausbildungskostenrückersatz um einen nicht steuerbaren Schadenersatz gem. USTR Rz 9 und folgende.

Eine umsatzsteuerliche **Doppelbelastung** – fehlender Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen, Versteuerung des Rückersatzes – **entsteht somit nicht.**

■ Leistungen für ausländische Unternehmer

Leistungen eines österreichischen Rechtsanwaltes für einen ausländischen Unternehmer unterliegen nicht der österreichischen Umsatzsteuer. Diese Leistungen gelten als am Ort des ausländischen Unternehmers erbracht und unterliegen somit im Empfängerstaat dem jeweiligen ausländischen Steuersatz (Empfängerortprinzip). Verzeichnet der österreichische Rechtsanwalt **im Prozess** kommentarlos 20 % Umsatzsteuer, so wird im Zweifel nur die österreichische Umsatzsteuer angesprochen. Ist die Höhe des ausländischen Steuersatzes nicht allgemein bekannt (im konkreten Fall: Polen), kann die entrichtete ausländische Umsatzsteuer nur zugesprochen werden, wenn Entsprechendes behauptet und bescheinigt wird (Rechtssatz des OGH vom 18.2.2025, Rechtssatznummer RS0114955, und Sachentscheidung OGH vom 14.1.2025, Geschäftszahl 8Ob121/124b).

➔ **Anmerkung:** Der USt-Normalsteuersatz schwankt in der EU zwischen 17 % in Luxemburg und 27 % in Ungarn.

■ Dreiecksgeschäft und Abholung der Waren

Beim innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft sind (zumindest) drei Unternehmer beteiligt, die in drei verschiedenen Mitgliedstaaten Umsatzgeschäfte abschließen, wobei der Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt (Art 25 UStG).

Der mittlere Unternehmer (Erwerber) tätigt seinen Umsatz im Empfängerstaat und müsste ohne Dreiecksregelung seinen Umsatz in diesem Staat versteuern. Bei Anwendung der Dreiecksregelung geht jedoch die Steuerschuld auf den Empfänger, also auf den letzten Abnehmer über. In der Rechnung müssen sowohl die UID-Nummer des Erwerbers und des Empfängers als auch ein ausdrücklicher Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes sowie die Steuerschuldnerschaft des letzten Abnehmers enthalten sein.

Lt. BFG-Erkenntnis vom 10.2.2025, RV/5100163/2021, liegt jedoch **kein Dreiecksgeschäft** vor, wenn der Empfänger die Gegenstände beim Lieferanten **abholt** bzw. die Abholung beim Lieferanten veranlasst hat.

Die Lieferungen der (deutschen) Beschwerdeführerin an den österreichischen Abnehmer (Empfänger) erfolgten bei der Abholung in Deutschland und stellten innergemeinschaftliche Lieferungen in Deutschland dar, die beim Abnehmer zu innergemeinschaftlichen Erwerben in Deutschland führten. Die Umsätze der Beschwerdeführerin sind daher in Österreich **nicht steuerbar.**

■ Unternehmereigenschaft

Eine Personenmehrheit gilt als Unternehmer im Sinne des UStG, wenn sie im eigenen Namen gegenüber Dritten in Erscheinung tritt und eine gewerbliche bzw. berufliche Tätigkeit durchführt.

Gegenstand eines Verfahrens vor dem VwGH war die Frage, ob eine Holzgemeinschaft die **landwirtschaftliche Pauschalierung** gem. § 22 UStG in Anspruch nehmen konnte. Das Finanzamt versagte diese Pauschalierungsform. Dagegen richtete sich die Parteienrevision.

Die Holzgemeinschaft verkaufte das von einer Agrargemeinschaft bezogene Holz an verschiedene Abnehmer und die Rechnungen an diese Abnehmer wiesen die Holzgemeinschaft als leistendes Unternehmen aus. Die Holzgemeinschaft war selbst **kein landwirtschaftlicher Erzeuger**, sondern betrieb einen gewerblichen Holzhandel, trat im eigenen Namen auf, bezog steuerbare Leistungen von Dritten und erbrachte ebenso steuerbare Leistungen an Dritte. Damit war lt. VwGH-Entscheidung die Unternehmereigenschaft der Holzgemeinschaft gegeben. Die Parteienrevision wurde zurückgewiesen (VwGH vom 2.12.2024, Ro 2022/15/0009). (D.K.)

AutorInnen dieser Ausgabe:

Mag. Andreas Feckter (Fachbereich des FAG)

Mag. Ute Lautischer (Steuerberaterin in Graz)

Mag. Andrea Korner (Steuerberaterin in Graz)

Kerstin Karas, MSc (Steuerberater-Berufsanwältin in Wien)

Detlev Karel (Fachbuchautor)

Impressum

Medieninhaber und Verleger: **Bilanz-Verlag GmbH**

Pulverturmstraße 10 a, 8053 Graz

E-mail: office@bilanzbuchring.at

Druck: Offsetdruck Bernd Dorrong e.U., Graz

Erscheinungsweise: monatlich

Abonnementpreis 2025: € 74,20/Kalenderjahr

Unabhängige Fachpublikation für alle in der Wirtschaft und im Rechnungswesen Tätigen. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und erfolgen ohne Gewähr.

USt Aktuell Online-Version: Kostenlos für Abonnenten der Print-Ausgabe! **Registrierung** auf <www.bilanzbuchring.at> **erforderlich.**

Bilanz

USt
online